

### **Sonntags-Feiertagsarbeit:**

Dringende Landwirtschaftliche Arbeiten müssen auch am Sonn- und Feiertag verrichtet werden.

#### **2. Gruppfpflicht der Kr.-Gef.:**

Der polnische Kr.-Gef. grüßt jeden deutschen Offizier und Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang und zwar so, wie er es in seiner Armee gelernt hat. Der deutsche Gruß „Heil Hitler“ ist den Kr.-Gef. verboten.

#### **3. Die Kr.-Gef. sind zur Sauberkeit und Pünktlichkeit zu erziehen; sie müssen ihre Kleidung in Ordnung halten und instand setzen. Auf tadellose Ordnung in der Unterkunft ist größter Wert zu legen (Stubendienst einteilen).**

#### **4. Marsch durch Ortschaften und Städte.**

Einzelne Kr.-Gef. (bis zu 3 einschließlich) benutzen beim Marsch die „Reihe zu Einem“ auf dem Bürgersteige, Wam. am Ende der Reihe. Abteilungen marschieren auf der Straße.

Belebte Straßen sind zu vermeiden.

#### **5. Der Verkehr der Kr.-Gef. mit Zivilpersonen, die nichts mit den Gefangenen zu tun haben, ist in allen Fällen zu unterbinden und bei Zuwiderhandlung der Name der Zivilperson festzustellen und an Stalag V. B. Billingen zu melden.**

### **IV. Arbeitsentgelt der Kr.-Gef. (Lagergeld); örtliche Verkaufsstellen.**

Das Arbeitsentgelt (Lagergeld) sendet die Zahlmeisterei (Verwaltung) an den Führer des Kr.-Gef.-Arb.-Rdo. zur Auszahlung an die Kr.-Gef.

Die Unternehmer und Arbeitgeber sind darüber zu unterrichten, daß der Kriegsgefangene niemals deutsches kursfähiges Geld erhält, auch nicht in Form von Trinkgeld für besondere Leistungen, dagegen ist die Gewährung von Ge-

nußmitteln (z. B. Tabak) in diesem Falle freigestellt. Getränke, mit Ausnahme von Wein, Siför, Branntwein und Schnaps, sind ebenfalls erlaubt.

#### **Oertliche Verkaufsstellen:**

Der Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Rds. bestimmt eine örtliche Verkaufsstelle, in der die Kr.-Gef. Genußmittel (z. B. Tabak, Mineralwasser), und Gebrauchsgegenstände, z. B. Nähzeug, kaufen können, nicht aber Waren, die nur gegen Karten oder Bezugsscheine erhältlich sind, und nicht Gegenstände, die als Waffen oder bei Ausbruchsversuchen benützt werden könnten (große Taschenmesser, Drahtscheren und Rasiermesser). Der Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Rdos. setzt in einer Liste Art und Preis der Waren fest und vereinbart mit dem Kaufmann die Stunden des Verkehrs (kein Zivilist im Laden; Wam. dabei!).

8. **Wirtshausbesuch ist verboten.** Das Geld der Kr.-Gef. ist häufig zu kontrollieren.

9. **Kauf bei Hausierern und in anderen Läden ist streng verboten.**

#### **V. Sanitäre Vorschriften für die Arb.-Rdos.**

1. Der Fü. des Arb.-Rdos. ist mit verantwortlich für gute Unterbringung (Räume sauber, genügend Luft, Bettstellen, ordentliche Aborte). Er beantragt Abstellung von Mißständen beim Unternehmer; falls dies erfolglos, Meldung an Stalag V. B. Adtr. Billingen.
2. Melden sich Kr.-Gef. krank, Vorführung beim nächsten Militärarzt (Truppe oder Reservelazarett); Zivilarzt nur aufsuchen, wenn Militärarzt nicht erreichbar. Der Zivilarzt bekommt Ueberweisungsschein (Teil 1 und 2), der Militärarzt nicht.

Zahnarzt und Dentist bekommen ebenfalls Ueberweisungsscheine. Sie dürfen Zähne ziehen (im Notfall mit Einspritzung) und provisorische Füllungen machen, also keine fertigen